

Sitzung vom 18. März 2015

254. Anfrage (Ackerbaustellen)

Kantonsrat Robert Brunner, Steinmaur, hat am 15. Dezember 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Die Ackerbaustellen haben gemäss Pflichtenheft der ALA Erhebungs-, Kontroll- und Beratungsaufgaben beim Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung. Sie werden vom Gemeinderat der Gemeinde gewählt und von den Gemeinden angemessen entschädigt. Sie haben fachlichen Anforderungen zu genügen und unterstehen fachlich der ALA. Die Entschädigungen in den Gemeinden sind sehr unterschiedlich (Pauschalen, erhebliche Bandbreite bei Stundenlöhnen).

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welcher gesetzlichen Basis sind die Gemeinden verpflichtet, eine Ackerbaustelle zu führen?
2. Wie stellt das ALA sicher, dass die Ackerbaustellen den fachlichen Anforderungen genügen?
3. Was erachtet der Regierungsrat als angemessene Entschädigung?
4. Wie erfolgt die fachliche Aufsicht über die Ackerbaustellen?
5. Können Gemeinden gemeinsam eine Ackerbaustelle führen? Wäre das allenfalls eine mögliche Kostenreduktion für die Gemeinden?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Robert Brunner, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss §22 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LS 910.1) kann der Kanton Erhebungen durchführen sowie Gemeinden und Fachleute mit bestimmten Erhebungen und mit Kontrollen beauftragen. Die Institution der Ackerbaustelle gibt es seit über 70 Jahren und deren Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

Zu Frage 2:

Im Pflichtenheft der Ackerbaustelle des Kantons Zürich sind die Anforderungen und Aufgaben einer Ackerbaustelle beschrieben. Im Rahmen jährlicher Weiterbildungsveranstaltungen der Abteilung Landwirt-

schaft des Amtes für Landschaft und Natur werden alle Ackerbaustellen zu den geltenden Bestimmungen der Agrarpolitik geschult. Ein Schwergewicht liegt dabei auf der Instruktion einer korrekten Datenerfassung für die Direktzahlungen im Internet durch die Landwirtinnen und Landwirte. Zudem unterhält die Abteilung Landwirtschaft eine umfassende Informationsplattform unter www.landwirtschaft.zh.ch mit einem separaten Informationsbereich für die Ackerbaustellen.

Zu Frage 3:

Die Entschädigungen beruhen auf den Vergütungssystemen der Gemeinden. Es gibt Systeme mit Pauschalen und Systeme, in denen nach Aufwand abgerechnet wird. Der Kanton hat bisher die Entschädigungsregelung den Gemeinden überlassen. Es ist jedoch geplant, im laufenden Jahr eine Umfrage bei allen Gemeinden durchzuführen, um einen Überblick über die Entschädigungsmodelle im Kanton zu erhalten und daraus allenfalls Empfehlungen für die Gemeinden abzuleiten.

Zu Frage 4:

Die Ackerbaustellen führen im Auftrag der Abteilung Landwirtschaft Kontrollen auf den Betrieben durch. Die Kontrollergebnisse müssen an die Abteilung Landwirtschaft weitergeleitet werden, wo sie auf ihre Korrektheit überprüft werden. Ebenfalls kontrollieren die Ackerbaustellen, ob die Landwirtinnen und Landwirte ihre Betriebsdaten korrekt im Internet registriert haben. Das entsprechende Betriebsblatt ist jeweils von der Landwirtin oder dem Landwirt und der zuständigen Ackerbaustelle unterzeichnet einzureichen.

Zu Frage 5:

Es ist möglich, dass mehrere Gemeinden zusammen eine Ackerbaustelle führen. Heute gibt es 23 Ackerbaustellen, die für zwei oder mehrere Gemeinden verantwortlich sind. Der Stundenaufwand pro Betrieb wird dadurch jedoch nur geringfügig vermindert. Immerhin kann eine Ackerbaustelle routinierter arbeiten, je grösser die Anzahl der zu betreuenden Betriebe ist. Zudem sind kleinere Einsparungen im Bereich Infrastruktur wie Büro- und Computerbenützung zu verzeichnen. Allerdings kann durch die Betreuung mehrerer Betriebe die geografische Nähe zu den Betrieben verloren gehen, was sich eher negativ auswirkt, zumal Ortskenntnisse bei dieser Arbeit wichtig sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi